



Info 1 Brauchtumsfeuer

Das Abbrennen eines **Feuers als „Brauchtumsfeuer“** ist in der Alten Hansestadt Lemgo unter folgenden Bedingungen zulässig:

- ⊙ Das Abbrennen von Feuern aus überliefertem Brauchtum ist nur im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, die jedermann zugänglich sind, zulässig.
- ⊙ **Osterfeuer** dürfen nur am **Samstag vor Ostern** und **Ostersonntag** abgebrannt werden. Andere Brauchtumsfeuer sind möglich, sind mit Brauchtumsgrund zu beantragen.
Beide Feuer sind schriftlich mit Lageplan vorher bei der Feuerwehr (Orpingstr. 78, 32657 Lemgo) einzureichen.
- ⊙ Es dürfen dazu nur unbehandelte Hölzer, trockenes Ast- u. Strauchwerk sowie ausgetrocknete Weihnachtsbäume verbrannt werden.
- ⊙ Nicht verbrannt werden dürfen häusliche Abfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Kunststoffe, behandeltes Holz wie z.B. Gartenzäune und Baustellenabfälle sowie Reifen und andere stark rauchentwickelnde Stoffe.
- ⊙ Gefahren, Nachteile, erhebliche Belästigungen sind zu verhindern.
- ⊙ Es darf keine Inversionswetterlage oder eine lang anhaltende Trockenheit vorliegen, ab der Waldbrandstufe > 2 in der Region ist der Verbrennungsvorgang zu unterlassen.
Informationen sind hierzu beim Deutschen Wetterdienst DWD abrufbar.
- ⊙ Zum Schutz der Kleintiere ist das Feuerungsmaterial am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn der Vögel sind in der Vorbereitungsphase des Aufschichtens geeignete Maßnahmen zu treffen.
- ⊙ Bei Brauchtumsfeuern mit einem Durchmesser von über 2 m sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 200 m von zusammenhängenden Ortsteilen
 - 100 m von Wohngebieten
 - 50 m von öffentlichen Verkaufsflächen
 - 100 m von Wald und Hecken
 - 10 m von WirtschaftswegenUnter besonderen Umständen kann eine Brandsicherheitswache erforderlich sein.
- ⊙ Beim Anzünden dürfen keinesfalls Öle oder Benzin verwendet werden; erlaubt sind kleine Mengen Papier oder Stroh.
- ⊙ Geeignete Löschmittel sind bereitzustellen.
- ⊙ Bei jedem Feuer müssen mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen die ganze Zeit anwesend sein. Der Verbrennungsplatz darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- ⊙ Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

